

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 132 -

---

Nr. 29

Dingolfing, 15. Dezember

2022

---

32 – 852/1/2

Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Dingolfing-Landau (Taxitarifordnung 2023)

42-170/3/2-304.4

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdB, Narnham 92, 94436 Simbach, zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Hähnchenmast auf dem Grundstück Fl.Nr. 575 der Gemarkung Langgraben

-----

**32 – 852/1/2**

**Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Dingolfing-Landau (Taxitarifordnung 2023)**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i d.Fd.Bek. vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 329 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. S. 1328) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes (AVBefG, BayRS 922-2-W) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Dingolfing-Landau und dem Pflichtfahrbereich im Landkreis Dingolfing-Landau (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau.
3. Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (Ort der geschäftlichen Niederlassung in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

§ 2

Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:
  - a) dem Grundpreis von 5,50 EUR
  - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2
  - c) dem Wartezeitpreis nach Abs. 3
  - d) den Zuschlägen nach Abs. 4

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 EUR berechnet.

2. Kilometerpreis

Der Kilometerpreis (Tarifstufe II wird in Schalteinheiten von je 0,20 Euro (je 100 m) angezeigt, das sind je Kilometer 2,00 EUR

Anfahrt in Zone I frei

Anfahrt zu Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde, die nicht in der Zone I liegen frei

Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I 1 km mit 3 km 2,00 EUR

Tarifstufe II ab Beginn der 4 km 2,00 EUR

Zielfahrt in Zone I und Zone II 1 km mit 3 km 2,00 EUR

Tarifstufe II ab Beginn der 4 km 2,00 EUR

Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I, sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I

in Zone II, Tarifstufe I frei

in Zone I, Tarifstufe II 1 km mit 3 km 2,00 EUR

ab Beginn der 4 km 2,00 EUR

Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der

Anfahrtsstrecke in der Zone II 1 km mit 3 km 2,00 EUR

Tarifstufe II ab Beginn der 4 km 2,00 EUR

3. Zeitpreis

Der Wartepreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (20 km/h) 48,- Euro je Stunde bzw. 0,20 Euro je 15 Sekunden.

4. Zuschläge

a) Gepäck und Tiere

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück, jedes frei transportierte Tier, jeder Käfig oder Transportbehälter 1,00 EUR

üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle frei

Blindenhund frei

b) bei Ausführung von Fahrtaufträgen in den Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 2,50 EUR

c) Fahrten mit Großraumtaxen  
Der Gesamtbetrag der Zuschläge pro Fahrt darf insgesamt 8,00 EUR nicht übersteigen.

5. Mindestfahrpreis

Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten  
Schalteinheit

5,70 EUR

6. Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

7. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. In der anfahrtsfreien Zone sind die durch die Anfahrt entstandenen Kosten (Mindestfahrpreis und Wartezeit) zu entrichten, max. jedoch

5,00 EUR

§ 3

Begriffsbestimmung

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
3. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

1. Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung der Behörde zulässig.
2. Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren.

Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

3. Für Nebenleistungen kann zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.

3. Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 EUR pro Minute zu berechnen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

## § 6

### Abrechnung und Zahlungsweise

1. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
2. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 EUR wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
3. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse zu erteilen.

## § 7

### Beförderungspflicht

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
2. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten bestehen nicht.
3. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für die ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

## § 8

### Allgemeine Vorschriften

1. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
2. Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

## § 9

### Verunreinigung des Fahrzeuges

Für Verunreinigungen des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

- a) andere als die in § 2 oder § 4 festgelegten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- b) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- d) entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50 Euro zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- e) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- f) entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- g) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- h) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Dingolfing-Landau vom 01.02.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 vom 07.01.2021 für den Landkreis Dingolfing-Landau) außer Kraft.

Dingolfing, 09.12.2022  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

**42-170/3/2-304.4**

**Immissionsschutzrecht;**

**Genehmigungsverfahren der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR, Narnham 92, 94436 Simbach, zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Hähnchenmast auf dem Grundstück Fl.Nr. 575 der Gemarkung Langgraben**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR wurde mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 02.11.2022, Az.: 42-170/3/2-304.4, eine Änderungsgenehmigung gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt. Der Genehmigungsbescheid wird hiermit gem. § 10 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 BImSchG, § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung:

Der verfügende Teil des Bescheides bestimmt:

- „ 1. Der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR, Narnham 92, 94936 Simbach, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Mästen von Hähnchen bzw. Enten auf dem Grundstück Fl. Nr. 575 der Gemarkung Langgraben durch folgende Maßnahmen:
  - Erweiterung der Masthähnchenhaltung von 39.900 auf 65.000 Masthähnchenplätze
  - endgültige Aufgabe der gesamten Entenmast sowie damit zusammenhängender Betriebsteile (z. B. bisherige Mastställe 1 und 2, Brüterei)
  - Errichtung des Maststalls 3 als Anbau an Maststall 4
  - Nutzungsänderung der Mastställe 3 und 4 von Entenmast in Hähnchenmast
  - Umbau bzw. Ertüchtigung der Mastställe 4 bis 6 (Kamine und Lüftungstechnik)
  - Anbau einer Hygieneschleuse und eines Raumes zur Kadaverausschleusung an Stall 5/6.
2. Die Anlage zur Hähnchenmast besteht nach der Änderung aus folgenden, wesentlichen Anlagenkomponenten:

<b>Anlagenteil</b>	<b>Größe / Beschreibung</b>
Stall 3 + 4 mit Kadaverausschleusung und einem Raum für Technik und Hygieneschleuse	ca. 1.615 m <sup>2</sup> 27.000 Mastplätze
Stall 5 + 6 mit Hygieneschleuse und Kadaverausschleusung	2.002 m <sup>2</sup> 38.000 Mastplätze
Futtersilo	5 x 20,3 m <sup>3</sup> Hochsiloplanzen (Metall)
Fahrsilo mit Strohlager	ca. 410 m <sup>2</sup>
Mistlagerstätte (geschlossen)	1.000 m <sup>3</sup>
Waschwasserlager (ehem. Güllelager)	ca. 300 m <sup>3</sup>

Hackschnitzelheizung	HDG M 200 Q <sub>n</sub> = 200 kW
Hackschnitzellager	ca. 65 m <sup>2</sup> in der Lagerhalle mit Heizhaus
Kadaverkühlhaus	ca. 16 m <sup>2</sup>
Notstromaggregat	Leistung: ca. 65 KVA

3. Die Genehmigung erlischt, wenn
- die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach deren Bestandskraft wesentlich geändert worden ist, oder
  - die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.“

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Die gegen das von der Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR beantragte Vorhaben form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen wurden als unbegründet zurückgewiesen.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

„Die Baumgartner Carmen und Franz Geflügelhof GdbR hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides (einschließlich der Begründung) liegt in der Zeit **von Freitag, den 16.12.2022, bis einschließlich Donnerstag, den 29.12.2022,**

im Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Zimmer-Nr. 221, aus und kann während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem auf der Homepage des Landkreises Dingolfing-Landau <https://www.landkreis-dingolfing-landau.de> einzusehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Dingolfing, 12.12.2022  
Dollinger  
Regierungsrätin

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Werner Bumeder  
Landrat